

Rundschreiben 1/2021

6.01.2021

Finanziert aus Mitteln des MELUND



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Themen:

1. Fortführung der Gewässerschutzberatung im Beratungsgebiet
2. Änderungen durch das Wasserhaushaltsgesetz und DüV 2020
3. Ergebnisse Herbst N_{\min} 2020
4. Einschränkungen durch die Witterung bei der Düngung im Frühjahr beachten
5. Investitionsförderung zum Umwelt- und Klimaschutz in der Landwirtschaft

Anhang: Infoblatt Gewässerabstände

1. Fortführung der Gewässerschutzberatung im Beratungsgebiet

Durch die Novellierung der DüV 2020 wurde eine Neuausweisung der Gebietskulissen (Roten Gebiete) veranlasst. Die Nitratkulisse in Schleswig-Holstein verkleinert sich auf ca. 10 % der vorherigen Nitratkulisse und deckt jetzt ca. 5,4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ab. Die konkrete Darstellung der N-Gebietskulisse auf Feldblockebene lässt sich online unter <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/feldblockfinder/index.html?lang=de#/> aufrufen. Auf eine

Neuausweisung der Phosphat-Kulisse wurde durch die Landesregierung verzichtet. Dafür wurden die Abstandsauflagen zu Gewässern in ganz Schleswig-Holstein erweitert.

Der Beratervertrag für das Beratungsgebiet 9 „Füsinger Au und Schwansener See“ wurde aber durch das MELUND für ein weiteres Jahr verlängert, so dass wir uns freuen, die für Sie kostenlose Gewässerschutzberatung weiterhin anbieten zu können.

2. Änderungen durch das Wasserhaushaltsgesetz und DüV 2020

Seit dem 19. Juni 2020 muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen an Gewässern mit Hangneigung von

durchschnittlich mindestens 5 % folgendes beachtet werden: Innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur

Böschungsoberkante des Gewässers muss eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke erhalten bzw. hergestellt werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses und Erhaltung des Ackerstatus darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden, wobei der erste Fünfjahreszeitraum mit Ablauf des 30. Juni 2020 begann.

Erweiterte Gewässerabstände nach DüV 2020:

Ohne Exakttechnik muss bei der Aufbringung von stickstoff- oder

phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln **5 m Abstand** zum Gewässer eingehalten werden, sofern eine **Hangneigung von unter 5 %** vorliegt. **Ab 10 % Hangneigung** (innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante) müssen **10 m Abstand** zum Gewässer eingehalten werden. Eine Übersicht zu den Düngeauflagen finden Sie auf der letzten Seite dieses Rundschreibens.

Hangneigungsklassen sind jetzt online im Digital Atlas Nord abzurufen: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/wasserlandhangneigungszonenkulisse/index.html?lang=de/>

3. Ergebnisse Herbst N_{\min} 2020

Der Herbst- N_{\min} -Wert gibt die mineralische Stickstoffmenge (Nitrat- und Ammonium-N) aus einer Bodentiefe von 0-90 cm zum Vegetationsende wieder. Abhängig von der Höhe des Herbst- N_{\min} -Wertes kann die Nitratmenge, die durch Winterniederschläge insbesondere auf leichten Standorten ausgewaschen werden kann, eingeschätzt werden. Ob die im Boden befindlichen Stickstoffmengen in den Untergrund verlagert werden, hängt insbesondere auch von der Niederschlagsverteilung und damit Sickerwasserbildung über Winter ab.

Herbst- N_{\min} -Werte von über 50 kg N/ha können standortabhängig bei durchschnittlichen Niederschlägen zu einer Nitratkonzentration von über 50 mg Nitrat/l im Sickerwasser führen. Nach EG Wasserrahmenrichtlinie werden Grundwasserkörper mit einem Nitratgehalt von über 50 mg Nitrat/l in einen schlechten chemischen Zustand eingestuft.

Im Herbst 2020 wurden auf 93 Flächen im Beratungsgebiet Bodenproben gezogen und deren N_{\min} -Gehalt bestimmt. Der durchschnittliche N_{\min} -Gehalt lag bei 72 kg N/ha (siehe Abbildung 1). Im

Vergleich zum Vorjahr ist der durchschnittliche Herbst-N_{min}-Messwert trotz guter Erträge und damit einhergehenden hohen N-Abfuhr ca. 17 kg höher. Allerdings war das

vergangene Jahr geprägt durch warme Bedingungen bis in den Spätherbst hinein, wodurch die N-Mineralisation im Boden begünstigt wurde.

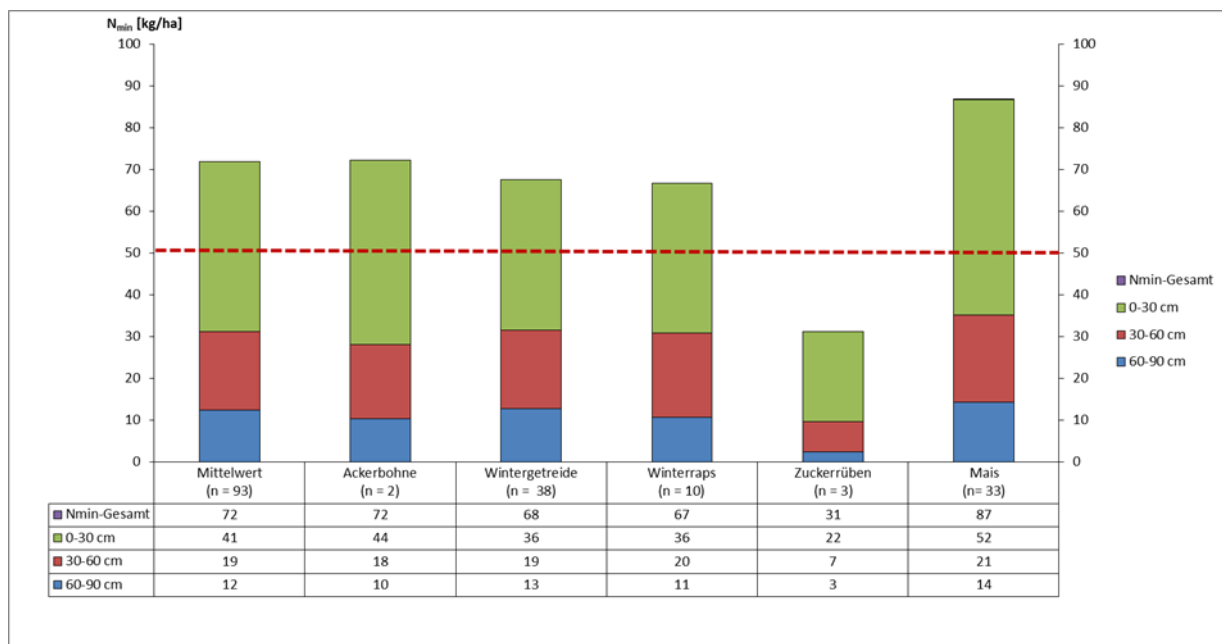


Abbildung 1: Mittlere Herbst-N_{min}-Messwerte BG9 2020

4. Einschränkungen durch die Witterung bei der Düngung im Frühjahr beachten

Entscheidend für die Düngung im zeitigen Frühjahr ist, dass ein Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln in organischer und mineralischer Form, von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüV verboten ist, sofern der Boden **überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt** ist. In diesem Zusammenhang wird oftmals die Frage gestellt, wann ein Boden als schneebedeckt gilt. Eine Fläche wird

düngerechtlich als schneebedeckt eingeordnet, wenn die Oberfläche des Bodens durch Schneeeauflage nicht mehr zu erkennen ist. Auf diesen Flächen und Teilflächen eines Schlags dürfen im Sinne des Gewässerschutzes dann keine stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemittel ausgebracht werden.

Keine Düngung mehr bei gefrorenem Boden!

Eine wesentliche Anpassung der DüV 2020 ist die Einführung eines **Düngeverbotes auf gefrorenem Boden**. Oftmals wurden in den vergangenen Jahren aus Sicht des Bodenschutzes und der N-Effizienz Bodenfrostage bei den 1. Düngegaben genutzt. In diesen Situationen galt es einige Regeln zu beachten, z. B. dass der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird (Nachweis durch DWD-Prognose). Die **Nutzung der DWD-Prognose ist im Rahmen der DüV 2020 nicht mehr regelkonform!** Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine aufnahmefähige Fläche auch dann gedüngt werden darf, wenn morgens leichter Frost herrscht und die

Befahrbarkeit dadurch gegeben ist? Hier lautet die Antwort JA! Voraussetzung ist jedoch, dass im Laufe des Tages (Kontrolle spätestens zur Mittagszeit), die komplette Ackerkrume aufgetaut und frostfrei ist. In der Praxis bedeutet dies, dass der Boden auch am Vortag bereits aufgetaut war, es sich also um keinen durchgängig gefrorenen Boden handelt. Auch hier sind Verstöße generell CC und bußgeldrelevant. Eine Ausnahme gibt es alleinig für Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei Prozent Phosphat. Diese dürfen auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

5. Investitionsförderung zum Umwelt- und Klimaschutz in der Landwirtschaft

Mit dem Investitions- und Zukunftsprogramm des Bundes werden Neuanschaffungen im Bereich der Anwendung von Wirtschaftsdünger sowie Pflanzenschutz in den kommenden vier Jahren gefördert. Kernstück der „Bauernmilliarde“ ist mit 816 Mio. € das „Investitionsprogramm Landwirtschaft“.

Gefördert werden Neuinvestitionen für:

- Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft für exakte Düngung (Ausbringtechnik NIR-Sensortechnik) und exakten Pflanzenschutz,

- Erweiterung und emissionsarme Abdeckung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger
- Aufbereitung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (z. B. Separierung).

Landwirte können einen Zuschuss von 40 % der Investitionskosten erhalten, maximal 500.000 €. Mehrfachanträge innerhalb der vier Jahre Laufzeit sind bis zur Investitionsobergrenze von 2 Mio. € pro Landwirt sind möglich. Lohnunternehmer können je nach Mitarbeiterumfang 10-20 % Zuschuss erhalten.

Anträge können ab dem 11.01.2021 bei der Landw. Rentenbank gestellt werden (nur online). Dazu sind Kostenvoranschläge einzuholen. Bei Lagerbehältern muss eine Baugenehmigung vorliegen. Ein Mindestdarlehen 60 % der förderfähigen Kosten ist über die Hausbank aufzunehmen. Die Refinanzierung erfolgt durch die Rentenbank. Der Antrag gilt als eingegangen, wenn Darlehensantrag und Zuschussantrag bei der Rentenbank eingereicht wurden. Die Erfassung neuer Anträge wird ausgesetzt, sobald die für den jeweiligen Zeitraum vorgesehenen Mittel ausgeschöpft sind.

Die Förderrichtlinie sind unter folgendem Link einzusehen:

https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Beratung/IUZ_Richtlinie_BAnz_AT_10_12_2020_B4.pdf

Welche Investitionen förderfähig sind ergibt sich aus einer Positivliste, die unter <https://www.rentenbank.de/dokumente/Positivliste-Investitionsprogramm-Landwirtschaft.pdf> abzurufen ist. FAQ zu den Programmbedingungen

„Investitionsprogramm Landwirtschaft“ sind unter

<https://www.rentenbank.de/foerderangebot/bundesprogramme/landwirtschaft/haeufige-fragen/> zu finden.

Bleiben Sie gesund und alles Gute für 2021!

Ihre Gewässerschutzberatung

Jörg Gerken
Tel.: 04331-9453-320
Handy: 0152-29575589
E-Mail: jgerken@lksh.de

Jens Torsten Mackens
Tel. 04331-9453-325
Handy: 0160- 8410734
E-Mail: jmackens@lksh.de

Beeke Engel
Tel.: 04331-9453-331
Handy: 0151-61440399
E-Mail: bengel@lksh.de

Welche Auflagen gelten an oberirdischen Gewässern?



Welche Gewässer sind betroffen?

Alle oberirdischen Gewässer sind grundsätzlich von verschiedenen gesetzlichen Regelungen betroffen. Ein oberirdisches Gewässer wird gemäß § 3 WHG definiert als „ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser.“ Die Regelungen gelten nicht für Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut dienen oder aber der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers. Damit gelten die Vorgaben nicht für Gräben und kleine, künstlich angelegte Parzellengräben.

Wo kann ich sehen, ob meine Flächen an Gewässern von den Auflagen betroffen sind?

Die Auflagen für hanggeneigte Flächen gelten nur für Flächen, die unmittelbar an Gewässern angrenzen. Generell ist immer eine Einzelfallentscheidung je nach Gegebenheiten vor Ort zu treffen. Im Digitalen Atlas Nord ist die sog. Hinweiskulisse für die verschiedenen Hangneigungsklassen flächenscharf hinterlegt.



<https://bit.ly/Gewaesserauflagen>

Was ist die Böschungsoberkante?

Die Böschungsoberkante (BOK) ist gemäß § 38 WHG der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 38, 38a)	Hangneigung	Verbotzone ab BOK	Auflagen in der Verbotzone			
	überall, unabhängig von der Hangneigung	bis 5 m	<ul style="list-style-type: none"> keine Umwandlung von DGL in Ackerland* (Befreiung auf Antrag möglich, wenn Walknick am Gewässer liegt) kein Entfernen standortgerechter Gehölze oder Neuanlage nicht standortgerechter Hölzer kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen ist der Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) keine Lagerung abflussbehindernder Gegenstände gilt nicht für kleinere Gewässer*** 			
ab 5 % (innerhalb 20 m zur BOK)	bis 5 m	<ul style="list-style-type: none"> Pflicht der ganzjährigen Begrünung eine Bodenbearbeitung ist einmal innerhalb von fünf Jahren erlaubt 				
Landeswassergesetz (LWG § 26)	Hangneigung	Verbotzone ab BOK	Auflagen in der Verbotzone			
	überall, unabhängig von der Hangneigung	bis 1 m	<ul style="list-style-type: none"> kein Pflügen auf Ackerland keine Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gilt nicht für kleinere Gewässer*** 			
Düngerverordnung (DüV §§ 5, 13a)	Hangneigung	Düngerverbotszone ab BOK	Auflagen in der Verbotzone und zusätzliche Düngemaßnahmen			
	unter 5 %	bis 1 m bei Exakttechnik sonst bis 5 m	<ul style="list-style-type: none"> Düngung mit Exakttechnik (z.B. Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m ab BOK Düngung mit Breitverteilterchnik (z.B. Prallteller) erst ab 5 m ab BOK <p>Hinweis zur Exakttechnik:</p> <ul style="list-style-type: none"> auf bestelltem Ackerland seit 2020 Pflicht, auf Dauer-/Grünland erst ab 2025 Pflicht auf unbestelltem Ackerland keine Pflicht, dafür aber Einarbeiten innerhalb von 4 Stunden (1 Stunde in der Nitrat-Kulisse) 			
	Hangneigung	Düngerverbotszone ab BOK	Düngung mit Auflagen (Auflagen s. rechts)	unbestelltes Ackerland	bestelltes Ackerland	Ackerland + Dauergrünland
5 % bis < 10 % innerhalb 20 m zur BOK	bis 3 m	3 bis 20 m	sofortige Einarbeitung	Reihenkultur mit Reihenabstand ab 45 cm: Entwickelte Untersaat** oder sofortige Einarbeitung	Keine Reihenkultur oder Reihenkultur mit Reihenabstand unter 45 cm: Hinreichende Bestandsentwicklung** oder Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren	
ab 10 % innerhalb 20 m zur BOK	bis 10 m	10 bis 30 m	sofortige Einarbeitung auf dem ganzen Schlag			Keine Einzel-Düngergaben über 80 kg Gesamt-N/ha
Pflanzenschutzmittel	Die mittelspezifischen Abstandsauflagen für die Ausbringung von PSM an Gewässern sind zu beachten, insbesondere bei unterschiedlichen Hangneigungen. Besondere Vorsicht bei Tankmischungen!					
	Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.					

* Nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz ist eine DGL-Neuansaat mit Umbruch genehmigungspflichtig!

** Die (hinreichende) Entwicklung kann nur vor Ort entschieden werden.

*** Zu den kleineren Gewässern zählen in Schleswig-Holstein:

- 1) Kleine Gewässer mit untergeordneter Bedeutung, d.h. Gewässer,
 - soweit sie ein Gebiet von weniger als 20 ha entwässern, oder
 - die keine besondere Bedeutung für die Vorflut haben, oder
 - die überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder der Ableitung von Abwasser dienen
- 2) Seen mit einer Fläche unter einem Hektar

Über den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sichert die Allianz für den Gewässerschutz durch Ankauf oder Entschädigung bei Interesse 10 m breite Gewässerrandstreifen.

Weitere Infos unter: <https://bit.ly/SicherungRandstreifen>